

Verordnungsentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2020

A. Problem und Ziel

Deckung des Bedarfs der Künstlersozialkasse ab dem Kalenderjahr 2020.

B. Lösung

Festsetzung des Prozentsatzes der Künstlersozialabgabe auf 4,2 Prozent.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch diese Regelungen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2020

Vom ... 2019

Auf Grund des § 26 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, dessen Absatz 5 Satz 1 zuletzt durch Artikel 240 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und dessen Absatz 1 durch Artikel 17 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe im Jahr 2020 beträgt 4,2 Prozent.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2018 vom 1. August 2017 (BGBl. I S. 3056) außer Kraft.

Berlin, den ... 2019

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales

Hubertus Heil

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) jährlich durch Rechtsverordnung den Prozentsatz der Künstlersozialabgabe für das folgende Kalenderjahr aufgrund von Schätzungen des Bedarfs der Künstlersozialkasse.

Gleichstellungspolitische Aspekte sind nicht berührt.

Die Verordnung gewährleistet die soziale Absicherung der Künstlerinnen und Künstler. Sie sichert den sozialen Zusammenhalt, berücksichtigt den demografischen Wandel und steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Nach § 26 Absatz 5 des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) bestimmt das BMAS im Einvernehmen mit dem BMF durch Rechtsverordnung den Prozentsatz der Künstlersozialabgabe für das folgende Kalenderjahr aufgrund von Schätzungen des Bedarfs der Künstlersozialkasse. Dieser Bedarf berechnet sich aus den für die Versicherten an die Deutsche Rentenversicherung sowie an die Kranken- und Pflegekassen zu entrichtenden Beiträgen, aus den Zuschüssen für von der Versicherungspflicht Befreite zu ihren Aufwendungen für ihre Kranken- und Pflegeversicherung, aus dem Betrag, der nach § 44 Absatz 2 KSVG den Betriebsmitteln zuzuführen ist, sowie aus etwaigen Fehlbeträgen oder Überschüssen des vorvergangenen Kalenderjahres (§ 26 Absatz 2 Nummer 3 KSVG).

Die Ausgaben für Beiträge, Zuschüsse und das Auffüllungssoll werden für das Jahr 2020 auf rund 1.190 Millionen Euro geschätzt. Grundlage der Schätzung sind die Ausgaben für das Jahr 2018 (vorläufiges Rechnungsergebnis) und die zu erwartende Veränderung der Zahl der Versicherten und Zuschussempfänger und der Arbeitseinkommen (Anlage 2 zu dieser Begründung). Von den Ausgaben (Beiträge, Zuschüsse und Auffüllungssoll) werden die Beitragseinnahmen sowie der Bundeszuschuss abgezogen (Anlage 1 zu dieser Begründung). Der verbleibende Rest ist durch die Künstlersozialabgabe von den Abgabepflichtigen aufzubringen, wobei Überschüsse des Jahres 2018 (Anlage 3 zu dieser Begründung) berücksichtigt werden.

Der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe wird ermittelt, indem der Abgabebedarf ins Verhältnis zu der zu erwartenden Honorarsumme gestellt wird (Anlage 1 zu dieser Begründung).

Der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe von 4,2 Prozent des Jahres 2019 bleibt unverändert.

Zu § 2

Satz 1 regelt das Inkrafttreten.

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2018 bestimmt den Abgabesatz in der Künstlersozialversicherung nur für das Jahr 2018. Sie wird nach Satz 2 daher aufgehoben.